



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 1 Ws 44/20

3 Ws 46/20 GenStA

42 KLS 913 Js 44625/19 (1/20) LG Bremen

B E S C H L U S S

In der Strafsache

gegen: ...

Verteidiger: ...

w e g e n sex. Missbrauchs von Kindern

hat der 1. Strafsenat durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht **Dr. Schromek**, den Richter am Oberlandesgericht **Dr. Böger** und den Richter am Oberlandesgericht **Dr. Kramer**

am **11. Mai 2020** beschlossen:

Die Beschwerde des Angeklagten vom 03.04.2020 gegen den Haftfortdauerbeschluss der Strafkammer 42 des Landgerichts Bremen vom 01.04.2020 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Bremerhaven hat am 30.07.2019 zum Aktenzeichen 33 Gs 86/19 (913 Js 44625/19) Haftbefehl gegen den Angeklagten wegen des dringenden Tatver-

dachts eines sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB erlassen. Dem Angeklagten wird mit dem Haftbefehl zur Last gelegt, sich am 06.07.2019 gegen 17:45 Uhr im Verbrauchermarkt ... vor die in einem Einkaufswagen sitzende siebenjährige und deutlich als Kind erkennbare Geschädigte ... gestellt und vor den Augen der Geschädigten oberhalb der Bekleidung an seinem deutlich als erigiert zu erkennenden Glied manipuliert zu haben. Der Haftbefehl ist unter Bezugnahme auf die Vorverurteilungen des Angeklagten wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie exhibitionistischer Handlungen auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr im Sinne von § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO gestützt. Der Angeklagte wurde am 30.07.2019 aufgrund dieses Haftbefehls des Amtsgericht Bremerhaven vom selben Tag festgenommen und befindet sich seit diesem Tag in der Justizvollzugsanstalt Bremen in Untersuchungshaft.

Das Landgericht Bremen hat den Angeklagten 01.04.2020 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten verurteilt. Das Urteil hat der Angeklagte mit der Revision angegriffen. Gemäß § 268b StPO hat das Landgericht Bremen zudem angeordnet, dass der Haftbefehl des Amtsgerichts Bremen vom 30.07.2019 nach Maßgabe des Urteils vom selben Tage aufrechterhalten und in Vollzug bleibt.

Gegen diese Haftfortdauerentscheidung wendet sich der Angeklagte mit seiner Beschwerde vom 03.04.2020, der das Landgericht Bremen mit Beschluss vom 09.04.2020 nicht abgeholfen hat.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 16.04.2020 beantragt, die Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluss vom 01.04.2020 als unbegründet zu verwerfen.

II.

Die Beschwerde des Angeklagten vom 03.04.2020 gegen den Haftfortdauerbeschluss der Strafkammer 42 des Landgerichts Bremen vom 01.04.2020 ist statthaft und formgerecht eingelegt und erweist sich infolge der sich aus der angefochtenen Entscheidung ergebenden Beschwer als zulässig (§§ 304 Abs. 1, 306 Abs. 1 StPO).

Die Beschwerde ist aber in der Sache nicht begründet. Nach den insoweit für die Nachprüfung durch die Beschwerdeinstanz bei Vorliegen einer, wenn auch noch nicht rechtskräftigen, Verurteilung durch das Tatgericht geltenden Maßstäben ist die Annahme eines hinreichenden Tatverdachts durch das Landgericht nicht zu beanstanden (siehe unter 1.) und dasselbe gilt für das Vorliegen des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr (siehe unter 2.). Die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft ist auch verhältnismäßig, dies auch im Hinblick an die verfassungsrechtlichen Anforder-

rungen an Haftentscheidungen im Lichte des Beschleunigungsgebotes in Haftsachen (siehe unter 3.). Zudem kommt auch eine Außervollzugsetzung gemäß § 116 StPO vorliegend nicht in Betracht (siehe unter 4.).

1. Es ist nach den für die Nachprüfung durch die Beschwerdeinstanz bei Vorliegen einer, wenn auch noch nicht rechtskräftigen, Verurteilung geltenden Maßstäben nicht zu beanstanden, dass das Landgericht das Vorliegen des nach § 112 Abs. 1 S. 1 StPO für die Aufrechterhaltung des Haftbefehls erforderlichen dringenden Tatverdachts gegen den Angeklagten hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Tat als gegeben angesehen hat und es genügt insoweit auch die Begründung der Haftfortdauerentscheidung vom 01.04.2020 zusammen mit der Nichtabhilfeentscheidung vom 09.04.2020 den hierzu bestehenden besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen.

a. Dringender Tatverdacht besteht dann, wenn die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer Straftat und eine Verurteilung wegen dieser Straftat mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (siehe BGH, Beschluss vom 05.05.1992 – StB 9/92, juris Rn. 4, BGHSt 38, 276; LR/Hilger, 26. Aufl., § 112 StPO Rn. 17 m.w.N.; ebenso auch die ständige Rechtsprechung des Senats, siehe zuletzt Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 03.01.2018 – 1 Ws 143/17 - 145/17, juris Rn. 16, OLGSt StPO § 112 Nr 23; Beschluss vom 24.04.2019 – 1 Ws 44/19, juris Rn. 18). Dabei hat das Gericht im Freibeweiswege zu prüfen, ob der dringende Tatverdacht aufgrund bestimmter Tatsachen besteht, wobei insbesondere bloße Vermutungen außer Betracht zu bleiben haben und kriminalistische oder sonstige Erfahrungen lediglich zur Beurteilung und Bewertung der Tatsachen herangezogen werden dürfen, diese jedoch nicht zu ersetzen vermögen (vgl. LR/Hilger, 26. Aufl., § 112 StPO Rn. 20 m.w.N.; ebenso auch die st. Rspr. des Senats, siehe zuletzt Hanseatisches OLG in Bremen, a.a.O.).

b. Ist vor der zu überprüfenden Haftentscheidung bereits ein – wenn auch noch nicht rechtskräftiges – verurteilendes Erkenntnis ergangen, so wird hierdurch in aller Regel der dringende Tatverdacht hinreichend belegt, ohne dass dies bei der Entscheidung nach § 268b StPO noch gesonderter Prüfung und Begründung bedarf (siehe BGH, Beschluss vom 08.01.2004 – StB 20/03, juris Rn. 4, NStZ 2004, 276; Beschluss vom 28.10.2005 – StB 15/05, juris Rn. 3, NStZ 2006, 297; Beschluss vom 11.08.2016 – StB 25/16, juris Rn. 7). Das Tatgericht hat seine Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten in der Hauptverhandlung auf Grund einer umfassenden Würdigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände gewonnen und verfügte damit über Erkenntnisgrundlagen, die denen des Beschwerdegerichts, das lediglich nach Aktenlage entscheidet, überlegen sind (so die Rspr. des Senats, siehe zuletzt u.a. Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 08.03.2016 – 1 Ws 34/16; Beschluss vom

28.01.2019 – 1 Ws 8/19; siehe auch KG Berlin, Beschluss vom 07.03.2014 – 4 Ws 21/14, juris Rn. 8, OLGSt StPO § 112 Nr 18). Hinzu kommt vorliegend, dass die Beweiswürdigung und Überzeugungsbildung des Landgerichts, die zur Verurteilung des Angeklagten wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten geführt hat, auf die eingelegte Revision allein noch der Überprüfung auf Rechtsfehler unterliegt. Diesen Verfahrensstand hat der Senat bei der Bewertung des Tatverdachts gegen den Angeklagten zu berücksichtigen. Er könnte daher von der diesbezüglichen Beurteilung des Landgerichts nur dann abweichen, wenn bereits jetzt erkennbar wäre, dass dessen Beweiswürdigung revisionsrechtlicher Prüfung nicht standhalten kann (siehe BGH, Beschluss vom 08.01.2004 – StB 20/03, juris Rn. 5, NStZ 2004, 27; Beschluss vom 28.10.2005 – StB 15/05, juris Rn. 3, NStZ 2006, 297). Das Beschwerdegericht hat, wenn die schriftlichen Urteilsgründe bereits vorliegen, diese darauf hin zu überprüfen, ob die Beweiswürdigung auf einer vertretbaren, für eine Verurteilung ausreichenden Wertung beruht und ob das Tatgericht wesentliche Umstände nicht berücksichtigt oder verkannt hat (so die Rspr. des Senats, siehe zuletzt Hanseatisches OLG in Bremen, a.a.O.; siehe auch OLG Hamm, Beschluss vom 18.12.2017 – 3 Ws 498/17, juris Rn. 16). Dabei verbietet es aber die Funktionsteilung zwischen dem Beschwerdegericht einerseits und dem Revisionsgericht andererseits grundsätzlich, die Revisionsentscheidung im Haftbeschwerdeverfahren vorwegzunehmen, so dass diese Überprüfung wie auch die Berücksichtigung einer gegebenenfalls bereits vorliegenden Revisionsbegründung deshalb nur insoweit erfolgen kann, als damit ein offenkundig auf der Hand liegender, die Aufhebung des Urteils ohne Zweifel gebietender Rechtsfehler aufgezeigt wird (so OLG Koblenz, Beschluss vom 02.01.2014 – 2 Ws 742/13, juris Rn. 5; siehe auch die Rechtsprechung des Senats, Hanseatisches OLG in Bremen, a.a.O.).

c. Vorliegend ist nach diesem Maßstab nicht zu erkennen, dass die Beweiswürdigung und Überzeugungsbildung des Landgerichts revisionsrechtlicher Prüfung nicht standhalten kann. Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor. Das Landgericht hat die Grundzüge seiner Überzeugungsbildung in der Nichtabhilfeentscheidung vom 09.04.2020 dargelegt. Den Beschlussgründen kann auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens des Angeklagten nicht entnommen werden, dass die Beweiswürdigung des Landgerichts zwingend oder mit großer Wahrscheinlichkeit durch Rechtsfehler beeinflusst ist.

2. Es besteht auch der Haftgrund der Wiederholungsgefahr nach § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr dient nicht der Verfahrenssicherung, sondern soll die Rechtsgemeinschaft vorbeugend vor weiteren Straftaten schützen, so dass an diese präventive Sicherungshaft aus verfassungsrechtlichen Gründen strenge

Anforderungen zu stellen sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.12.1965 – 1 BvR 513/65, juris Rn. 13 f., BVerfGE 19, 342; Beschluss vom 30.05.1973 – 2 BvL 4/73, juris Rn. 19, BVerfGE 35, 185; so auch die st. Rspr. des Senats, siehe Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 25.08.2000 – Ws 104/00, juris Rn. 4, NSTZ-RR 2001, 220; zuletzt u.a. Beschluss vom 06.11.2018 – 1 Ws 107/18).

a. Die Wiederholungsgefahr nach § 112a Abs. 1 StPO muss danach durch bestimmte Tatsachen begründet sein, die eine so starke Neigung des Angeschuldigten zu einschlägigen Straftaten erkennen lassen, dass die naheliegende Gefahr besteht, er werde noch vor rechtskräftiger Verurteilung in der den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bildenden Sache weitere gleichartige Taten begehen. Diese Gefahrenprognose erfordert eine hohe Wahrscheinlichkeit der Fortsetzung des strafbaren Verhaltens. Dabei sind auch Indiztatsachen zu berücksichtigen und zu würdigen, wie die Vorstrafen des Angeschuldigten und die zeitlichen Abstände zwischen ihnen, sowie Persönlichkeitsstruktur und Lebensumstände des Angeschuldigten (so die st. Rspr. des Senats, siehe Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 25.08.2000 – Ws 104/00, juris Rn. 4, NSTZ-RR 2001, 220; zuletzt u.a. Beschluss vom 07.09.2017 – 1 Ws 111/17, juris Rn. 11, StV 2019, 113 (Ls.)).

Generell kann bei Sexualstraftaten eines Erwachsenen schon eine einmalige Begehung eines derartigen Sexualdelikts auf einen schweren Persönlichkeitsdefekt hindeuten, der weitere Taten ähnlicher Art befürchten lassen kann (siehe hierzu die Rspr. des Senats, Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 25.08.2000 – Ws 104/00, juris Rn. 3, NSTZ-RR 2001, 220; so auch OLG Jena, Beschluss vom 11.03.2014 – 1 Ws 83/14, juris Rn. 18, StV 2014, 750). Im vorliegenden Fall kommen noch weitere bestimmte Tatsachen hinzu, aus denen sich die naheliegende Gefahr der Begehung weiterer gleichartiger Taten ergibt, wie auch mit den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft Bremen in ihrer Stellungnahme vom 16.04.2020 hervorgehoben wurde. Der Angeklagte ist seit dem 08.08.1996 bereits acht Male wegen einschlägiger Taten zu Freiheitsstrafen verurteilt worden, welche ausnahmslos vollständig vollstreckt wurden. Zuletzt wurde er wegen einschlägiger Taten am 23.05.2012 durch das Landgericht Augsburg zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt und am 27.07.2017 aus der Strafhaft entlassen. Zwischen der Haftentlassung und der hiesigen Tatbegehung lagen etwas weniger als zwei Jahre. Bereits diese Vielzahl von einschlägigen Taten trotz der Vollverbüßung von mehreren, zum Teil empfindlichen Freiheitsstrafen und bei Vorliegen einer gewissen zeitlichen Nähe zur letzten Haftentlassung lässt ohne Weiteres eine erneute Tatbegehung ernsthaft besorgen. Ferner wurde bei einer am 30.07.2019 durchgeführten Wohnungsdurchsuchung bei dem Angeklagten auf diversen Datenträgern eine Vielzahl von Lichtbildern aufgefunden, wel-

che Kinder und Jugendliche mit teilweise entblößten Körpern und sexuellen Handlungen an Erwachsenen zeigen, was belegt, dass sich der Angeklagte gedanklich mit unbekleideten Kindern und Jugendlichen und sexuellen Handlungen an diesen befasst, was jedenfalls ein gewichtiges Indiz für die Gefahr der Begehung gleichgelagerter Taten darstellt. Zudem liegen nach den im Nichtabhilfebeschluss vom 09.04.2020 wiedergegebenen Ausführungen der Sachverständigen Dr. ... bei dem Angeklagten eine dissozial-narzisstisch-selbstunsichere Akzentuierung an der Grenze zu einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit dissozialen und narzisstischen Zügen psychopathischer Merkmalsausprägung (F 61) sowie eine multiple sexuell paraphile Störung in Form der voyeuristischen Störung (F 65.3), der exhibitionistischen Störung (F 65.2) und der pädophilen Störung (F 65.4) vor. Laut der Sachverständigen wirke sich risiko-prognostisch ungünstig aus, dass eine gewisse Vehemenz in den paraphilen sexuellen Motiven bestehe, die den Angeklagten zu den Handlungen treiben. Insoweit sei von einer gewissen Dranghaftigkeit und einem sehr hohen strukturellen Rückfallrisiko betreffend vergleichbarer Taten wie die bisherigen Verurteilungen auszugehen. Der Angeklagte hat die Tat trotz einer aufgrund der Führungsaufsicht eingerichteten intensiven Betreuung durch eine therapeutische Anbindung bei der ... begangen, zudem trägt er zur Überwachung eine sogenannte elektronische Fußfessel. All dies konnte ihn – obwohl sogar der Verlauf dieser Betreuung als positiv angesehen wurde – nicht von der Begehung der Straftat abhalten; dasselbe gilt auch für das bestehende stabile Umfeld des Angeklagten: Damit ist aber auch für die Zukunft jedenfalls derzeit nicht ersichtlich, dass derartige Umstände geeignet wären, ihn von einer nach den vorstehend genannten Gefahrenfaktoren drohenden erneuten Tatbegehung abzuhalten.

b. Es handelt sich bei den vom Angeklagten drohenden Taten auch um erhebliche Straftaten im Sinne des § 112a Abs. 1 StPO.

aa. Im Fall der Wiederholungsgefahr nach § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO rechtfertigt die zu besorgende Begehung von solchen Taten, die einen der in dieser Vorschrift aufgeführten Tatbestände erfüllen, nach dem Gesetz nur dann die Anordnung von Untersuchungshaft, wenn es sich um erhebliche Taten handelt. Als zusätzliche tatbestandliche Voraussetzung zur Begehung einer oder mehrerer der in § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO aufgeführten Anlasstaten geht der damit erforderliche Schweregrad über die für den Begriff der sexuellen Handlungen nach § 184h Nr. 2 StGB vorausgesetzte Erheblichkeit hinaus (siehe auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21.01.2020 – 2 Ws 1/20, juris Rn. 35). Nach allgemeinen Grundsätzen liegt eine Straftat von erheblicher Bedeutung vor, wenn sie mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe unter

fünf Jahren bedroht sind, sind daher nicht mehr ohne Weiteres dem Bereich der Straftaten von erheblicher Bedeutung zuzurechnen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.07.2013 – 2 BvR 298/12, juris Rn. 21, RuP 2014, 31; Beschluss vom 22.08.2017 – 2 BvR 2039/16, juris Rn. 44, BtPrax 2017, 238; BGH, Beschluss vom 18.07.2013 – 4 StR 168/13, juris Rn. 43, NJW 2013, 3383; Urteil vom 15.11.2017 – 5 StR 439/17, juris Rn. 26; Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 10.12.2019 – 1 Ws 124/19, juris Rn. 14).

Spezifisch für den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB ist zu beachten, dass diesem Tatbestand unterfallende Taten im Hinblick auf die gesetzgeberische Wertentscheidung, die der Sonderregelung des § 183 Abs. 3 und 4 Nr. 2 StGB hinsichtlich der Frage der Bewährungsaussetzung zugrunde liegt, nicht stets und ohne weiteres als erhebliche Straftaten anzusehen sind (so BGH, Urteil vom 29.11.1994 – 1 StR 689/94, juris Rn. 13, NStZ 1995, 228; Urteil vom 24.03.1998 – 1 StR 31/98, juris Rn. 11, NStZ 1998, 408; Beschluss vom 25.02.1999 – 4 StR 690/98, juris Rn. 6, NStZ-RR 1998, 298; Urteil vom 06.02.2004 – 2 StR 266/03, juris Rn. 16, NStZ-RR 2005, 11; Beschluss vom 22.08.2007 – 2 StR 263/07, juris Rn. 5, NStZ 2008, 92; Urteil vom 10.01.2019 – 1 StR 463/18, juris 23, NStZ-RR 2019, 140 (Ls.); siehe auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21.01.2020 – 2 Ws 1/20, juris Rn. 39). Diese Möglichkeit erweiterter Strafaussetzung zur Bewährung bei exhibitionistischen Handlungen geht auf das 4. Strafrechtsreformgesetz aus dem Jahr 1973 zurück und aus den Gesetzgebungsmaterialien ergibt sich, dass die durch diese Bestimmung zu fördernde Möglichkeit einer Therapie ausdrücklich auch auf Taten von exhibitionistischen Handlungen vor Kindern Anwendung finden können sollte (so der Schriftliche Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts, BT-Drucks. VI/3521, S. 37). Das Gesetz nimmt mithin unter bestimmten Voraussetzungen die Gefahr der Wiederholung derartiger rein exhibitionistischer Taten ausdrücklich hin, dies namentlich weil es sich in aller Regel bei dem Täter nicht um eine anti- oder asoziale, sondern wegen erheblicher emotioneller oder neurotischer Störungen hilfs- und behandlungsbedürftige Persönlichkeit handele (so der Schriftliche Bericht des Sonderausschusses, a.a.O.; siehe hierzu auch BGH, Urteil vom 06.02.2004 – 2 StR 266/03, juris Rn. 18 ff., NStZ-RR 2005, 11). Diese Wertung ist auch im Rahmen des § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO zu beachten: Soweit Taten demnach nicht das Gewicht haben, trotz schlechter Prognose und damit bestehender Wiederholungsgefahr in jedem Fall zur Versagung einer Strafaussetzung zur Bewährung zu führen, können sie auch nicht pauschal die Inhaftierung wegen Wiederholungsgefahr vor einer rechtskräftigen Verurteilung rechtfertigen (so auch OLG Karlsruhe, Beschluss

vom 21.01.2020 – 2 Ws 1/20, juris Rn. 40). Zur Annahme der Erheblichkeit von drohenden Taten nach § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB bedarf es vielmehr der Feststellung nach den Umständen des Einzelfalls, ob insoweit von einer Gefahr der Begehung erheblicher Straftaten auszugehen ist (siehe BGH, Beschluss vom 22.08.2007 – 2 StR 263/07, juris Rn. 5, NStZ 2008, 92). Dabei dürfte auch zu berücksichtigen sein, dass die Regelung des § 183 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 2 StGB die Voraussetzungen für die Aussetzung zur Bewährung von Taten nach § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB nicht abschließend regelt, sondern nur die Frage der Legalprognose betrifft, während die weiteren Kriterien nach § 56 Abs. 2 StGB weiterhin zu beachten sind (siehe BGH, Urteil vom 22.03.1979 – 4 StR 58/79, juris Rn. 12, BGHSt 28, 357), was im Sinne der Vermeidung eines Wertungswiderspruchs auch für die vorliegende Konstellation die Berücksichtigungsfähigkeit der sich aus einer Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten ergebenden Umstände bestätigt.

bb. In der vorliegenden Konstellation, in der vor der zu überprüfenden Haftentscheidung bereits ein – wenn auch noch nicht rechtskräftiges – verurteilendes Erkenntnis ergangen ist, ist wie im Hinblick auf die Prüfung des dringenden Tatverdachts auch hier zu beachten, dass durch eine Verurteilung wegen der Tat eines sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung im Urteil nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, zugleich auch die Erheblichkeit dieser Tat bzw. drohender Taten gleicher Art im Sinne von § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO indiziert wird. Durch die Verurteilung zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe hat das Tatgericht belegt, dass es auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten die Tat bzw. drohende Taten gleicher Art gerade nicht als solche ansieht, die nicht den Vollzug einer Freiheitsstrafe erforderlich machen, womit es für den konkreten Fall die nach der Regelung des § 183 Abs. 3 und 4 Nr. 2 StGB bestehende Möglichkeit, eine Gefahr der Wiederholung derartiger Taten hinzunehmen, widerlegt hat. Aufgrund des vorstehend dargelegten Wertungszusammenhangs zwischen der Regelung des § 183 Abs. 3 und 4 Nr. 2 StGB und des Merkmals der Erheblichkeit im Kontext der Wiederholungsgefahr im Rahmen des § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO hat das Tatgericht damit folglich zugleich dargetan, dass die im konkreten Fall drohende Tat eines sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB als erheblich im Sinne des § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO anzusehen sind.

Wie im Hinblick auf die Prüfung des dringenden Tatverdachts ist auch hier zu konstatieren, dass der Umstand, dass das Tatgericht, welches auf der Grundlage der Hauptverhandlung entschieden hat, seine Überzeugung aufgrund von solchen Erkenntnisgrundlagen bilden konnte, die denen des Beschwerdegerichts, das lediglich nach Ak-

tenlage entscheidet, überlegen sind. Zudem ist auch hier der Verfahrensstand und die Funktionsaufteilung zwischen dem Beschwerdegericht einerseits und dem Revisionsgericht andererseits zu beachten: Die Annahme der Erheblichkeit der Tat eines sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB im Sinne des § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO korreliert nach den vorstehenden Ausführungen mit der Frage der Bewährungsaussetzung nach § 183 Abs. 3 und 4 Nr. 2 StGB. Ist letztere Entscheidung durch das Revisionsgericht zu überprüfen, dann ist dessen Entscheidung insoweit nicht im Haftbeschwerdeverfahren vorwegzunehmen. Wie im Hinblick auf die Prüfung des dringenden Tatverdachts kann es bei der Entscheidung des Beschwerdegerichts hinsichtlich der Überprüfung der Annahme der Erheblichkeit der Tat eines sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB im Sinne des § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO in dieser Konstellation daher nur um die Frage gehen, ob die Entscheidung des Tatgerichts auf einer vertretbaren, für eine Verurteilung ausreichenden Wertung beruht und ob das Tatgericht wesentliche Umstände nicht berücksichtigt oder verkannt hat oder ob in anderer Weise ein offenkundig auf der Hand liegender, die Aufhebung des Urteils ohne Zweifel gebietender Rechtsfehler zutage tritt.

cc. Vorliegend ist für den Senat auch aus dem Akteninhalt, insbesondere auch aus den niedergelegten Erwägungen der Kammer aus dem Nichtabhilfebeschluss vom 09.04.2020, festzustellen, dass die Entscheidung des Tatgerichts zur Annahme der Wiederholungsgefahr derartigen Rechtsfehlern nicht unterliegt. Es handelt sich danach – entgegen der Auffassung der Beschwerde – bei den vom Angeklagten drohenden Taten um erhebliche Straftaten, was insbesondere auch nicht schon deswegen generell zu verneinen ist, weil es sich bei der Anlasstat um ein Hands-Off-Delikt ohne Körperkontakt handelte.

Als erhebliche Straftaten sind Taten des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB namentlich dann anzusehen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Täter auch schwerwiegendere Sexualdelikte begehen wird, etwa weil er aktiv auf Kinder zugeht und Körperkontakt mit ihnen sucht (siehe BGH, Beschluss vom 22.08.2007 – 2 StR 263/07, juris Rn. 5, NStZ 2008, 92). Dies kann, da es auf die zu erwartenden Straftaten ankommt, auch dann der Fall sein, wenn es bei den Anlasstaten selbst zu einem Körperkontakt nicht gekommen ist (siehe OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.01.2000 – 1 Ws 975 - 976/99, juris Rn. 15, OLGSt 2000, StPO § 126a Nr 3; vgl. auch OLG Braunschweig, Beschluss vom 05.02.2014 – 1 Ws 340/13, juris Rn. 18, RuP 2014, 171 (Ls.)). Umgekehrt wurde es als gegen die Erheblichkeit von Taten nach § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB sprechendes Merkmal angesehen, wenn die Taten als Onanieren im öffentlichen Raum erfolgten und keine darüber hinausgehenden Merkmale festzustellen waren (vgl. BGH, Urteil vom 05.09.1995 – 1 StR

396/95, juris Rn. 4 f., BGHR StGB § 183 Abs 1 Exhibitionistische Handlung 1 (Gründe); Urteil vom 24.03.1998 – 1 StR 31/98, juris Rn. 11, NStZ 1998, 408), insbesondere wenn nicht festgestellt wurde, dass der Täter bewusst die Nähe der Kinder gesucht hätte (siehe BGH, Urteil vom 10.01.2019 – 1 StR 463/18, juris Rn. 26, NStZ-RR 2019, 140 (Ls.)). Im vorliegenden Fall ergibt sich dagegen bereits für die Anlasstat, dass der Angeklagte sich unmittelbar vor die im Einkaufswagen sitzende Geschädigte gestellt und damit die Nähe des Kindes gesucht hatte. Auch die weiteren Inhalte der Ermittlungsakte, namentlich die Auswertung der auch in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Videoaufzeichnungen vom Tattag, deuten darauf hin, dass der Angeklagte offenbar in Verbrauchermärkten nach Kontakt zu Kindern suchte. Auch im Hinblick auf die früheren Verurteilungen war eine unmittelbare Kontaktaufnahme zu Kindern festzustellen, so dass bei einem Drohen weiterer Straftaten gleicher Art insoweit ein die Erheblichkeit begründender Faktor anzunehmen ist.

Demgegenüber ist in Bezug auf solche Fälle, in denen die Tat über ein kurzes Herzeigen des entblößten Penis und ein baldiges Entfernen des Täters nicht hinausgeht, die Erheblichkeit im vorliegenden Sinne verneint worden (siehe BGH, Urteil vom 29.11.1994 – 1 StR 689/94, juris Rn. 15, NStZ 1995, 228; Urteil vom 06.02.2004 – 2 StR 266/03, juris Rn. 16, NStZ-RR 2005, 11; Urteil vom 07.02.2006 – 1 StR 384/05, juris Rn. 7, NStZ-RR 2006, 203; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21.01.2020 – 2 Ws 1/20, juris Rn. 41). Anders ist der Fall aber bereits dann zu bewerten, wenn dem Opfer seinerseits die Möglichkeit genommen ist, sich ohne weiteres zu entfernen (siehe BGH, Urteil vom 29.11.1994 – 1 StR 689/94, juris Rn. 14, NStZ 1995, 228). Letzteres entspricht der Tatkonstellation des Anlassdelikts im vorliegenden Fall: Nach den Umständen der Tatbegehung konnte sich die Geschädigte aufgrund ihrer Position im Einkaufswagen gerade nicht ohne weiteres der exhibitionistischen Handlung des Angeklagten entziehen, so dass auch nicht aus diesem Grunde die Erheblichkeit zu verneinen wäre.

Schließlich ist im Hinblick auf die gebotene Gesamtwürdigung auch der Persönlichkeit des Täters zu berücksichtigen, dass nach den Feststellungen der Sachverständigen Dr. ... bei Angeklagten eine dissozial-narzisstisch-selbstunsichere Akzentuierung an der Grenze zu einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit dissozialen und narzisstischen Zügen psychopathischer Merkmalsausprägung zu diagnostizieren war. Dies unterscheidet sich in der Diagnose und der daraus resultierenden Prognose erheblich von der der Regelung § 183 Abs. 3 und 4 Nr. 2 StGB zugrunde liegenden Annahme, dass bei Tätern exhibitionistischer Handlungen in der Regel nicht antisoziale Persönlichkeitsstrukturen festzustellen seien.

3. Die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft genügt auch den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§§ 112 Abs. 1 S. 2, 120 Abs. 1 S. 1 StPO), dies auch im Hinblick an die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Haftentscheidungen im Lichte des Beschleunigungsgebotes in Haftsachen.

a. Bei der Anordnung und Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft ist stets das Spannungsverhältnis zwischen dem grundrechtlich gewährleisteten Freiheitsrecht und dem unabweisbaren Bedürfnis einer wirksamen Strafverfolgung zu beachten, wobei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine maßgebliche Bedeutung zukommt (vgl. aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zuletzt u.a. BVerfG, Beschluss vom 17.01.2013 – 2 BvR 2098/12, juris Rn. 39 ff., StV 2013, 640; Beschluss vom 23.01.2019 – 2 BvR 2429/18, juris Rn. 54 ff., NJW 2019, 915; so auch die st. Rspr. des Senats, vgl. zuletzt u.a. Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 03.01.2018 – 1 Ws 143/17 - 145/17, juris Rn. 26 ff., OLGSt StPO § 112 Nr 23; Beschluss vom 24.04.2019 – 1 Ws 44/19, juris Rn. 28 ff., jew.m.w.Nachw.). Dabei ist grundsätzlich die Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft nach der Dauer der Strafe zu beurteilen, die der Angeklagte mutmaßlich zu verbüßen haben wird (vgl. BVerfG, a.a.O.; BGH, Beschluss vom 21.04.2016 – StB 5/16, juris Rn. 16, NStZ-RR 2016, 217; Beschluss vom 05.10.2018 – StB 45/18, juris Rn. 10), wobei neben der Straferwartung dabei auch die Schwere des Eingriffs in die Lebenssphäre des Angeklagten, die Art des verletzten Rechtsguts, der konkrete Geschehensablauf, sowie tatbezogene Umstände aus der Person des Beschuldigten zu berücksichtigen sind (siehe auch die Rechtsprechung des Senats, Hanseatisches OLG in Bremen, a.a.O.). Mit zunehmender Dauer der Freiheitsentziehung nehmen auch die Anforderungen an den die Haftdauer rechtfertigenden Grund zu (vgl. BVerfG, a.a.O.; so auch die st. Rspr. des Senats, vgl. Hanseatisches OLG in Bremen, a.a.O., jew.m.w.Nachw.). Als besondere Ausprägung dieses Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verlangt zudem der Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen, denn zur Durchführung eines geordneten Strafverfahrens und zur Sicherstellung der Strafvollstreckung kann die Haft dann nicht mehr als notwendig anerkannt werden, wenn ihre Fortdauer durch vermeidbare Verzögerungen verursacht worden ist. Von dem Beschuldigten nicht zu vertretende, sachlich nicht gerechtfertigte und vermeidbare erhebliche Verfahrensverzögerungen stehen daher regelmäßig einer weiteren Aufrechterhaltung entgegen (vgl. BVerfG, a.a.O.; so auch die st. Rspr. des Senats, vgl. Hanseatisches OLG in Bremen, a.a.O., jew.m.w.Nachw.).

b. Nach diesen Maßstäben erweist sich vorliegend der weitere Vollzug der nunmehr etwas über neun Monate andauernden Untersuchungshaft weiterhin als verhältnismäßig, dies insbesondere im Hinblick auf die bereits erfolgte, allerdings noch nicht rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten. Auch unter Berücksichtigung der bisher vollzogenen Untersuchungshaft würde, sofern diese Verurteilung rechtskräftig werden sollte, selbst für den Fall einer Entlassung zum Zweidritteltermin gemäß § 57 Abs. 1 StGB noch der Vollzug von sechs Monaten verbleiben. Im Hinblick auf die betroffenen Rechtsgüter und die bestehende Wiederholungsgefahr ist der weitere Vollzug der Untersuchungshaft damit vorliegend noch nicht unverhältnismäßig und es werden auch durch die Beschwerde des Angeklagten keine Umstände aufgezeigt, die eine anderweitige Beurteilung begründen würden. Es ist auch die bisherige Verfahrensbearbeitung nicht im Sinne einer Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen zu beanstanden.

4. Zudem kommt auch eine Außervollzugsetzung gemäß § 116 Abs. 3 StPO vorliegend nicht in Betracht. Die Außervollzugsetzung eines wegen Wiederholungsgefahr erlassenen Haftbefehls kann nach dem Gesetzeswortlaut § 116 Abs. 3 StPO nur dann erfolgen, wenn die Erwartung hinreichend begründet ist, dass der Beschuldigte bestimmte Anweisungen befolgen und dass dadurch der Zweck der Haft erreicht wird, womit die Außervollzugsetzung bei Wiederholungsgefahr auf Ausnahmefälle begrenzt wird (vgl. so die st. Rspr. des Senats, siehe zuletzt Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 02.08.2016 – 1 Ws 120/16; Beschluss vom 18.05.2017 – 1 HEs 2/17 und 1 HEs 3/17; Meyer-Goßner/Schmitt, 62. Aufl., § 116 StPO Rn. 17). Eine derartige Erwartung ist vorliegend nicht begründet: Dem Angeklagten wurde bereits mit dem Tragen einer sogenannten elektronischen Fußfessel im Rahmen der Führungsaufsicht eine einschneidende Kontrolle auferlegt, welche ihn nicht von der Tatbegehung im vorliegenden Fall abzuhalten vermochte. Es sind keine mildereren Anweisungen und sonstigen Maßnahmen ersichtlich, durch die vorliegend der Zweck der Untersuchungshaft ebenfalls erreicht werden könnte.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 StPO.

gez. Dr. Schromek

gez. Dr. Böger

gez. Dr. Kramer